Tischvorlage zu

TOP 4	öffentlich	23.01.2019	Gemeinderat Drucksache-Nummer: 001/2019 gefertigt: Einwohnerwesen, Soziale Angelegenheiten/Mayerhöffer, M. / Wb

Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer für den Gemeindewahlausschuss der Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl am 26. Mai 2019

BERATUNGSWEG

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach den Vorschlägen der einzelnen Fraktionen wählt der Gemeinderat gemäß § 11 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes folgende Personen in den Gemeindewahlausschuss für die Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl am 26.05.2019

als Vorsitzenden

Bürgermeister Michael Keilbach

als stellvertretenden Vorsitzenden

Manuel Mayerhöffer

als Beisitzer		**als Stellvertreter**	
Volker Wesch	(CDU)	Irmgard Vehlow	(CDU)
Sigrid Keil	(SPD)	Gerhard Schweikert	(SPD)
Leni Endlich	(FW)	Friedolf Fehr	(FW)
Elisabeth Laade	(AL)	Marius Swierczek	(AL)

SACHVERHALT

Die Leitung der Kreistags- und Gemeindewahlen obliegt nach § 11 des Kommunalwahlgesetzes dem Gemeindewahlausschuss.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern und ebenso vielen Stellvertretern. Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses ist grundsätzlich kraft Gesetzes der (Ober-)Bürgermeister (§ 11 Abs. 2 KomWG). Eine **Ausnahme** davon gilt, wenn der **(Ober-)Bürgermeister Wahlbewerber** ist. Da hier ein Interessenkonflikt besteht, kann er nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeindewahlausschusses (oder eines anderen Wahlorgans) sein.

Nachdem der **Oberbürgermeister als Wahlbewerber** für den Kreistag **gehindert** ist, den Vorsitz zu übernehmen, **muss** der **Gemeinderat** den **Vorsitzenden wählen**. **Gleichzeitig** ist in diesem Fall auch sein **Stellvertreter** zu wählen, unabhängig von der möglichen Funktionsfähigkeit eines allgemeinen Stellvertreters des Bürgermeisters nach §§ 48, 49 GemO.

Wählbar sind dabei **alle Wahlberechtigten und Gemeindebedienstete** (**auch wenn sie nicht Bürger der Gemeinde sind**), sofern sie nicht Wahlbewerber sind (§ 11 Abs. 2 Satz 3 KomWG).

Mit Schreiben vom 26.11.2018 wurden die einzelnen Fraktionen gebeten, wahlberechtigte Personen zu benennen, die der Gemeinderat in einer Sitzung als Mitglieder in den Gemeindewahlausschuss wählen kann.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

Anlage:

Keine.